

Stellungnahme Eichrecht

Eichrechtskonformität der chargeIT Ladesysteme (Stand: 17.07.2019)

Bestandsschutz

Laut BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.) werden die Landeseichbehörden eine Pflichtumrüstung zu einem bestimmten Termin fordern. Laut derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass eine Frist frühestens Ende 2020 wirksam wird. Derzeit muss jeder Betreiber seinen Umrüstplan zur Eichrechtskonformität in Absprache mit dem Hersteller der zuständigen Landeseichbehörde vorlegen. Da die Preisangabenverordnung jetzt auch in der E-Mobilität gültig ist, muss ein auf damit vereinbares Tarifmodell umgestiegen werden. Die Eichrechtskonformität wird dabei noch nicht überwacht.

Umrüstungsplan Hardware

Um unsere bestehenden Ladesäulen eichrechtskonform auszustatten, nutzen wir die Vorteile unseres inneren Plug&Play-Systems, welches eine kostengünstige und effiziente Umrüstung ermöglicht. Diese ist bereits verfügbar.

Aktuelle chargeIT Ladesäulen online (Auslieferung ab Januar 2019) sind bereits hardwareseitig eichrechtskonform.

Unsere kleineren Ladestationen (Fabrikat: Wallboxen, Plug&Play Ladeboxen) befinden sich derzeit in Weiterentwicklung, um die Eichrechtskonformität zu erreichen. Auf dem Markt existieren noch keine eichrechtlich zertifizierten Hutschienenzähler für kleine Ladesysteme, sodass in diesem Bereich erst in naher Zukunft eine Umrüstung angeboten werden kann. Zusammen mit der Fa. Gebr. Bauer ist chargeIT aktuell selbst in der Entwicklung eines entsprechenden Hutschienenzählers. Die Ressourcen sind dahingehend optimiert, den Zähler so schnell wie möglich ins Feld zu bringen. Sobald das Zertifikat des Zählers vorliegt und die Ladestationen die Baumusterprüfung abgeschlossen haben, bieten wir sofort die Umrüstung an.

Den Umrüstplan für alle Ladesysteme mit einer detaillierten Beschreibung der technischen Umsetzung sowie des konkreten Ablaufes finden Sie unter folgendem Link:

www.chargeit-mobility.com/loesungen-produkte/eichrecht

Softwarelösung

Die Messkapsel in unseren eichrechtskonformen Ladestationen versendet die Zählerwerte und weitere Informationen in einem signierten Datensatz. Der Kunde kann diesen benutzerfreundlich in unserem Nutzerportal kopieren und dauerhaft speichern, um ihn mittels der chargeIT Transparenzsoftware jederzeit überprüfen zu können. Wir bieten außerdem die Möglichkeit an, den Datensatz per E-Mail zuzusenden.

Tarifmodelle

Gesetzlich ist eine Verbraucherschutzfreundliche Lösung gewünscht, idealerweise nach Abrechnung in kWh. Der Verbraucher soll Tarife am Markt möglichst leicht vergleichen können. Auch bei Flatrate-Modellen wäre dies der Fall. Die sogenannten „Session Fees“ also Pauschalbeiträge pro Ladevorgang und Abrechnungen nach Ladedauer entsprechen nicht dem Sinn der Preisangabenverordnung (Preisklarheit, Preiswahrheit und Vergleichbarkeit).

Ein bekanntes Problem ist jedoch, dass die Parkplätze von den Fahrzeugen länger blockiert werden, nachdem die Ladung abgeschlossen ist. Deshalb wünschen sich viele Betreiber eine zusätzliche „Parkgebühr“-Komponente (oft auch „Blockade- od. Belegungsgebühr“ genannt). Diese ist zulässig entweder über einen Grundpreis oder eine Abrechnung nach Parkzeit parallel zur Abrechnung nach kWh. Die Parkzeit darf dabei in keinem Zusammenhang mit dem Ladevorgang stehen.

Für Fragen oder Unklarheiten melden Sie sich gerne bei uns:

E-Mail: info@chargeIT-mobility.com
Telefon: +49 (0) 9321 2680 700

Kontaktformular: www.chargeIT-mobility.com/ueber-uns/kontakt-anfahrt

Vorschläge und Empfehlungen des BMWi - Gesprächskreis „Elektro Power II“ (Ergebnisgespräch vom 18.01.2019)

1. Die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften erfordert eine enge Kooperation zwischen dem Aufsteller/Betreiber der Ladeinfrastruktur und der jeweils zuständigen Landeseichbehörde. D.h.
 - a) Anzeige aller noch nicht eichrechtskonformen Ladeinfrastruktur durch die Messgeräteverwender/CPO bei den Landeseichbehörden.
 - b) Die Landeseichbehörden erlassen nach einer Anhörung einen individuellen Bescheid.
 - c) Den Aufstellern/Betreibern der Ladeinfrastruktur wird empfohlen, dieses Verfahren durch die Schaffung von Transparenz z.B. durch individuelle Nachrüstpläne mit zu gestalten.
2. Zur Vereinfachung dieses Verfahrens wird empfohlen, über die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) mögliche Formate für Nachrüstpläne abzustimmen.
3. Die enge Kooperation wird dadurch befördert, dass die Prozesse des Ladeinfrastruktur-Herstellers die Marktverfügbarkeit/Konformitätsbewertungsverfahren betreffend so transparent wie möglich gemacht werden.
4. Dieser Kreis schlägt vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine mindestens halbjährliche Befragung der DC-Ladeinfrastruktur-Hersteller durchführt.
5. Es wird empfohlen, dass die Betreiber/Aufsteller von Ladeinfrastruktur frühzeitig die Preisbehörden proaktiv über das Verwaltungsverfahren mit den Landeseichbehörden in Kenntnis setzen.
6. Es wird empfohlen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Wirtschaftsministerkonferenz an die Länderministerien die oben genannten Punkte bezüglich der Landeseichbehörden und Preisbehörden kommuniziert.
7. Der Kreis empfiehlt, der Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität (NPM AG 5) zu analysieren, wie eichrechtskonforme DC-Lösungen möglichst zeitnah im Markt sein können.